

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;
Wasserrechtliche Bewilligung für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Gießmühle“ der Benno Wieser GmbH & Co KG am Tachertinger Mühlbach im Ortsteil Wiesmühl der Gemeinde Engelsberg**

Bekanntmachung

Im Ortsteil Wiesmühl der Gemeinde Engelsberg wird die Wasserkraft des aus der Alz am Tachertinger Wehr ausgeleiteten Tachertinger Mühlbachs seit unvordenklicher Zeit ausgenutzt. Dem Rechtsvorgänger des heutigen Betreibers war dazu in Ergänzung zum unbefristeten Altrecht mit Bescheid vom 02.12.1993, geändert durch Bescheid vom 31.10.1995 eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden, die zum 31.10.2023 abläuft. Die Benno Wieser GmbH & Co KG stellte deshalb bereits am 14.02.2020 einen Antrag auf Anschlussbewilligung, der in der Folgezeit entsprechend den Abstimmungen mit den Fachstellen mehrfach ergänzt wurde. Gegenstand des Antrags ist die Fortsetzung der Nutzungen im identischen Umfang bei Ertüchtigung der Anlage, um den heutigen Anforderungen gerecht zu werden.

Nachdem vor Erteilung der vorangegangenen Bewilligung keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt war, ist nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein, im Rahmen der Anschlussgestattung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.14 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) werden durch geeignete Auflagen bei der Bauausführung zum Einbau einer Fischabstiegsmöglichkeit sowie eines neuen Feinrechs soweit wie möglich minimiert.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Umbaumaßnahmen im unmittelbaren Umgriff des Wasserkraftanlage durch das Vorhaben sowie die Fortsetzung des Betriebs im bisherigen Umfang keine erheblichen zusätzlich nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 26.06.2023
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter